



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2009

Montag, 25.05.2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Schöllnach für das Haushaltsjahr 2009.....	Seite 52
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2009....	Seite 54
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr 2009...	Seite 56
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wallerfing für das Haushaltsjahr 2009.....	Seite 58
Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Plattling und der Gemeinde Otzing; Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 08.05.2009, Az.: 20-0220.....	Seite 60
Bekanntmachung der Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 05.05.2009.....	Seite 61
Bekanntmachung der Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 05.05.2009.....	Seite 68
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 75

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Schöllnach für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7, 9 des BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Hauptschulverband Schöllnach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Art. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	782.500.-- €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.500.-- €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹)

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **267.100.--€** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand von 1. Oktober 2008 auf **143** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.867,83 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite zur** rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000.--€** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 27.05.2009 bis einschließlich 03.06.2009 der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schöllnach, 18.05.2009
Hauptschulverband Schöllnach
gez.

O s w a l d
Schulverbandsvorsitzender

B E K A N N T M A C H U N G
der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 28.05.2008 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

334.920,-- Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

104.900,-- Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(Schulverbandsumlage)

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 297.630,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf 116 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.565,77 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 25.05.2009 bis 05.06.2009 bei der Gemeinde Iggenbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggenbach, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und Haushaltsplan während des ganzen Jahres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt. (§ 4 Abs. 1 Halbsatz 1 BekV).

Iggenbach, 15. Mai 2009

gez.
Z e l l n e r
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg
für das
Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 11.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je **529.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je **182.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4 a

Betriebskostenumlage:

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **507.400 €** festgesetzt.
- (2) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr 2007 eine Abwassermenge von **450.020 m³** zugeleitet.
- (4) Die Betriebskostenumlage beträgt somit je m³ Abwasser **1,1275054 €**.

§ 4 b

Investitionsumlage

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Investitionen, die mengenabhängige Anlageteile der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen betreffen (Umlagesoll M) wird auf **82.000 €** festgesetzt.
- (2) Der ungedeckte Bedarf nach Abs. 1 wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2007** eine Abwassermenge von **450.020 m³** zugeleitet.
- (4) Die Investitionsumlage beträgt somit je m³ Abwasser **0,1822141 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000.-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2009** in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

02. Juni 2009 bis 12. Juni 2009

beim Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.
Ferner liegen Haushaltsplan und Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hengersberg) zur Einsicht bereit.

Hengersberg, den 07.05.2009

**Zweckverband zur Abwasserbe-
seitigung im Raum Hengersberg**

gez. Christian Mayer
ZV-Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wallerfing für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 12.08.2002 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	410.785 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.100 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 264.381,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf 303 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 872,5446 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 08.06.2009 bis einschließlich 15.06.2009 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 08.05.2009

Schulverband Wallerfing

gez.

Weinzierl
Schulverbandsvorsitzender

20-022-1

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Plattling und der Gemeinde Otzing
Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 08.05.2009, Az.: 20-0220

Verordnung

zur Änderung des Gebietes der Stadt Plattling und der Gemeinde Otzing, beide Landkreis Deggendorf

vom 08.05.2009

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

1. In die Stadt Plattling (Gemarkung Pielweichs) werden aus der Gemeinde Otzing (Gemarkung Otzing) die Flurstücke Nr. 2123/3 mit einer Fläche von 3 m² und Nr. 2122/4 mit einer Fläche von 10 m² (insgesamt 13 m²) umgegliedert.
2. In die Gemeinde Otzing (Gemarkung Otzing) wird aus der Stadt Plattling (Gemarkung Pielweichs) das Flurstück Nr. 103/11 mit einer Fläche von 5 m² umgegliedert.
3. Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Pielweichs und Otzing.

§ 2

Der Veränderungsnachweis wird nach Rechtskraft dieser Verordnung vom Vermessungsamt Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf, erstellt und kann dann von jedermann dort eingesehen werden.

§ 3

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft.

Deggendorf, 08.05.2009
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Vollzeitpflege
nach dem SGB VIII**

vom 05.05.2009

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt eine Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

Außerdem ist die Geeignetheit der Pflegestelle zu prüfen. Die Bereitschaft an vom Jugendamt angebotenen Aus- und Fortbildungen wird von Pflegeeltern zunehmend erwartet.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 3 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 3 BGB Rechnung getragen.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerrechtliche sächliche Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2009 auf 1.932 €. Der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 3.864 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 3.864 sind 322 €.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2009 bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von 322 € = 281 € abzgl. 82€ Kindergeldanteil = 199 €
2. Altersstufe: 100 % von 322 € = 322 € abzgl. 82 €Kindergeldanteil = 240 €
3. Altersstufe: 117 % von 322 € = 377 € abzgl. 82 €Kindergeldanteil = 295 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wurde bisher auf der Basis der Erhöhung bei den Regelbeträgen fortgeschrieben. Wegen des Wegfalls der RegelbetragsVO entfällt dieser Anknüpfungspunkt. Der Erziehungsbeitrag wird auf 240 € pro Monat festgesetzt. Die Fortschreibung des Betrags richtet sich nach der Anpassung des Betrags in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege vom 01.10.2008 – DV 26/08 – AF II.

2.3 Höhe der Pflegepauschale¹

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	199 € x 2 = 398 €	240€	638 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	240 € x 2 = 480 €	240 €	720 €
Ab 13. Lebensjahr	295 € x 2 = 590 €	240 €	830 €

Auf das Pflegegeld ist das Kindergeld nach § 39 SGB VIII anzurechnen.

¹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

Die Leistungen zur Unfallversicherung in Höhe von derzeit mtl. 11,13 Euro² werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von derzeit maximal 39,80 Euro pro Kind, wobei der Gesamtbetrag, der vom Jugendamt an die Pflegeeltern erstatteten Aufwendungen die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen der Pflegeeltern für die Alterssicherung nicht übersteigen darf. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.³ Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Ein Motivationsbetrag in Höhe von 15 % ist zu belassen. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Sehr bewährt hat sich in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr.2.3 angemessen gekürzt.

Befindet sich das Pflegekind aufgrund der Ausbildung etc. nur an den Wochenenden und in den gesamten Ferien bei der Pflegefamilie werden 65 % der Pflegepauschale als angemessen betrachtet.

² Eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII nur für Vollzeitpflegeeltern, die mehr als sechs Pflegekinder im Haushalt aufgenommen haben. Auch wenn keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht besteht, soll sich der angemessene Zuschuss zur Unfallversicherung an der Prämienhöhe der BGW orientieren. Die Prämienhöhe lag 2008 pro Pflegeperson bei 133,55 € jährlich (entspricht 11,13 € monatlich).

³ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinds aufgegeben wurde.

An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.⁴

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen werden - mit Ausnahme der Weihnachtsbeihilfe - nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert unter Berücksichtigung der Nr. 2.8.2 bewilligt.

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden grundsätzlich die genannten Obergrenzen festgesetzt:

Art	Voraussetzungen	Höhe (PP = Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Grundbedarf bei Aufnahme eines Pflegekindes (Kinderzimmer, Bekleidung, Auto-Kindersitz, ...)	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 1,5 PP
Mobiliar	Auf Antrag und nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 1,0 PP
Aufwendungen für Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Firmung, (Bekleidung, Ausgestaltung des Festes)	Auf Antrag	Jeweils bis zu 0,25 PP
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Kindergartenbeitrag	Bestätigung des Kindergartenbesuchs durch Kindergarten	Bis zum Kindergartenbeitrag (einschl. Spielgeld)

⁴ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

Kinderhortbeitrag	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie i. R. des Hilfeplanverfahrens nur bei besonderer pädagogischer Notwendigkeit	Halber Hortbeitrag
Zuschuss zur Einschulung	Auf Antrag	150,00 €
Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen Träger freier Jugendhilfe, Schullandheimaufenthalten, mehrtägigen Schulausflügen, Tagen der Orientierung bzw. größere Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie	Auf Antrag	Bis zu 0,33 PP jährlich
Einmalige und laufende Kosten für besondere pädagogische und therapeutische Hilfen (z. B. Nachhilfeunterricht bei Gefährdung des Klassenziels) in angemessenem Umfang, soweit nicht vorrangige andere Ansprüche bestehen	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie i. R. des Hilfeplanverfahrens	In angemessenem Umfang und in angemessener Höhe
Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind	Auf Antrag	Bis zu 2,0 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Brille	Auf Antrag bei ärztlicher Verordnung (Ausnahme: Ersatz bei Verlust oder Zerstörung)	Bis zu 50,00 €
Aufwendungen für Bettwäsche, Windeln u. Bekleidung bei Einkoten und/oder Einnässen	Auf Antrag bei ärztlicher Attestierung, soweit keine vorrangigen Leistungen z. B. nach SGB V gewährt werden	Bis zu 50,00 € mtl.
Hilfen zur Verselbständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses	Auf Antrag	Bis zu 1,5 PP
Pflegeelternfortbildung	Auf Antrag für Kursangebote des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 250,00 € jährlich
Erstattung der Fahrtkosten der leistungsunfähigen Eltern (wenn verstorben: der Großeltern/ Geschwister, falls sozialpädagogisch sinnvoll) bei Umgangskontakt (wenn lediglich Einkommen in Höhe des eigenen Bedarf erzielt wird – ALG II Niveau)	Auf Antrag	- einmal monatlich - - 0,35 € je gefahrenen km mit eigenem PKW (mit triftigen Grund) bzw. - günstigste Fahrkarte mit öffentl. Verkehrsmittel

Anträge auf Übernahme von zusätzlichen Leistungen müssen rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor dem Kostenanfall bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gestellt werden. Nachweise sind ggf. nachzureichen.

Soweit Tatbestände von diesen Richtlinien nicht erfasst werden oder im Einzelfall aus besonderen Gründen eine abweichende Entscheidung angezeigt ist, ist diese eingehend zu begründen und aktenkundig zu machen.

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend.

4. **Sonderpflege**

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand kann der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht werden. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. **Bereitschaftspflege bei Inobhutnahme**

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung beträgt grundsätzlich täglich 40,-- Euro.

Wenn Bereitschaftspflegeeltern besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, erhalten sie als Entschädigung für Unterhalt und erhöhtem Erziehungsaufwand nach Stellungnahme des Sozialdienstes pro Pflegekind bei bis zu 10 Tagen täglich bis zu 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 63,84 €), bei 11 bis 60 Tagen täglich bis zu 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 41,76 €) gezahlt werden.

Mit der Entschädigung sind sämtliche Kosten der Bereitschaftspflege (Fahrtkosten, Ausstattung, Windeln, usw.) abgegolten. Zusätzlich werden die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung⁵ pro Bereitschaftspflegeperson in Höhe von derzeit 133,55 € jährlich übernommen.

Nach der erfolgten Inobhutnahme soll über die weitere Hilfestellung innerhalb von 2 Wochen entschieden werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten rückwirkend ab 1.1.2009. Die Richtlinien für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII vom 27.10.2006 treten zum 31.12.2008 außer Kraft.

Deggendorf, den 05.05.2009

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

Hinweis:

Der Anhang zu den Richtlinien kann beim Amt für Jugend und Familie während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

⁵ Für Bereitschaftspflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Prämienhöhe lag 2008 pro Pflegeperson bei 133,55 € jährlich (entspricht 11,13 € monatlich). Die Pflegeeltern der Bereitschaftspflege sind durchgehend für 12 Monate im Jahr versicherungs- und beitragspflichtig, auch wenn sie nicht durchgehend Kinder betreuen.

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Tagespflege
nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG**

vom 05.05.2009

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Tagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Formen der Tagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Tagespflege in Bayern gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen.

Daneben können noch zwei weitere Formen der Tagespflege unterschieden werden, die allerdings nur in Ausnahmefällen über das Jugendamt vermittelt werden sollten:

- Tagespflege nach dem SGB VIII, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen oder der Umfang nicht mehr als 15 Wochenstunden beträgt: in beiden Fällen steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes; vom Jugendamt vermittelte Tagespflege muss in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung die Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist.
- Tagespflege nach dem SGB VIII unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII und mit mehr als 15 Wochenstunden: in diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII sowie der weiteren Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

3. Laufende Geldleistung für Tagespflege

3.1 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Bei der Höhe der Geldleistung ist aufgrund der landesrechtlichen Bindung der staatlichen Förderung an die Förderung der Aufenthaltsgemeinde (Art. 20 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG) zwischen nicht geförderten und geförderten Angeboten der Tagespflege zu unterscheiden.

Mit dem sich aus einer Berechnung analog des BayKiBiG ergebenden, monatlich gewährten Pauschalbetrag sind die

- Kostenerstattung für den Sachaufwand und der
- Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) abgegolten.

Hinzu kommen die Erstattung von

- nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung¹ sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung², Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII).

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

3.1.1 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII bei Betreuung eines Kindes im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson

Die Höhe der bisherigen monatlichen Pauschale von 317,- Euro entsprach einem Stundensatz von knapp 2,- Euro. Diese monatliche Pauschale wird auf einen Betrag in Höhe von 400,- Euro angehoben. Die Anpassung der Beitragshöhe orientiert sich zukünftig an die Entwicklung des vom Sozialministerium gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG bekannt gegebenen Basiswerts.

Zu diesem Zeitpunkt werden auch evtl. Änderungen bei den Altersvorsorge- und Unfallversicherungsbeiträgen berücksichtigt.

	Euro
Grundpauschale	400,00
Qualifizierungszuschlag (20%)	80,00
Unfallversicherung	6,71
angemessene Alterssicherung	39,80
Krankenversicherung*	-
Summe	526,51

* Dürfte meist nicht anfallen, da die Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung in der Regel familienversichert sind.

Die Grundpauschale und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche (durchschnittlich acht Stunden tgl. an fünf Tagen in der Woche) bezogen und bei geringerer/höherer Stundenzahl (mindestens für 5 - 10 Stunden pro Woche bzw. durchschnittlich 1 - 2 Std. täglich an fünf Tagen in der Woche, höchstens für 50 Stunden pro Woche bzw. durchschnittlich 9 - 10 Std. täglich an fünf Tagen in der Woche) entsprechend nach unten/oben zu korrigieren.

¹ Für Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Die Prämienhöhe lag 2008 bei 80,51 € jährlich (entspricht 6,71 € im Monat). Kinder in Tagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

² Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 79,60 € im Monat (Stand: 01.01.2007).

Zum 01.01.2009 gelten damit für eine qualifizierte Tagespflege nach dem SGB VIII z. B. bei Betreuung eines Kindes z. B. im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson (Nr. 3.1.1) folgende Sätze:

Qualifizierte Tagespflege						
Betreuungszeit		Grundpauschale	Qualifizierungszuschlag 20%	Mtl. Geldleistung gesamt	Ggf. Unfallvers.	Ggf. Altersvorsorge bis zu
tgl.	wchtl.					
		mtl.	mtl.	mtl.	mtl.	mtl.
1 – 2 Std.	5 - 10 Std.	100,00 €	20,00 €	120,00 €	6,71 €	39,80 €
>2 – 3 Std.	>10 - 15 Std.	150,00 €	30,00 €	180,00 €	6,71 €	39,80 €
>3 – 4 Std.	>15 - 20 Std.	200,00 €	40,00 €	240,00 €	6,71 €	39,80 €
>4 – 5 Std.	>20 - 25 Std.	250,00 €	50,00 €	300,00 €	6,71 €	39,80 €
>5 – 6 Std.	>25 - 30 Std.	300,00 €	60,00 €	360,00 €	6,71 €	39,80 €
>6 – 7 Std.	>30 - 35 Std.	350,00 €	70,00 €	420,00 €	6,71 €	39,80 €
>7 – 8 Std.	>35 - 40 Std.	400,00 €	80,00 €	480,00 €	6,71 €	39,80 €
>8 – 9 Std.	>40 - 45 Std.	450,00 €	90,00 €	540,00 €	6,71 €	39,80 €
>9 – 10 Std.	>45 - 50 Std.	500,00 €	100,00 €	600,00 €	6,71 €	39,80 €

Betreuungszeiten in der Nacht (von 20 bis 6 Uhr) werden mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden entweder in monatlichen Teilbeträgen oder einmal jährlich erstattet. Derzeit liegt die Jahresprämie bei 80,51 € (dies entspricht einem mtl. Betrag in Höhe von 6,71 €).

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von max. derzeit mtl. 39,80 € pro Kind erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.³

Wird der Zuschuss nach Vorlage des Versicherungsvertrages mtl. ausbezahlt, sind die Zahlungen jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jahr nachzuweisen.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

³ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

3.1.2 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII bei Betreuung eines Kindes im Elternhaushalt

Betreuung im Haushalt der Eltern soll nur in Ausnahmefällen (wie z. B. Nachtbetreuung, kurze Betreuungszeiten am Morgen oder am Abend, Betreuung eines behinderten Kindes, etc...), bei Bedarf (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) und vorrangig von qualifizierten Tagesmüttern erfolgen.

Grundsätzlich wird eine laufende Geldleistung gem. Nr. 3.1.1 in Höhe von 80 % gewährt.

Sollten sich im Einzelfall erheblich niedrigere Aufwendungen ergeben (z. B. Tagespflegebetreuung übernimmt direkte Nachbarin, dadurch keine Fahrtkosten, keine Wegezeit, keine oder sehr geringe Sachkostenaufwendungen...) kann die Grundpauschale angemessen gekürzt werden. Als Förderungsleistung ist in jedem Fall ein Betrag in Höhe von 20,9 %⁴ der Grundpauschale zu leisten.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, zur Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson erfolgt wie in Nr. 3.1.1 geregelt.

Steht keine qualifizierte Tagesmutter zur Betreuung des Kindes zur Verfügung, kann in Ausnahmefällen auch eine sogenannte „Kinderfrau“ nach Überprüfung vom Amt für Jugend und Familie Deggendorf die Betreuung übernehmen.

Die Kinderfrau soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII in anderer Weise (z. B. Erziehung eigener Kinder) nachgewiesen hat.

3.1.3 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII bei Betreuung eines Kindes in angemieteten Räumen

Der Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung nach Nr. 3.1.1 gewährt.

Die zusätzliche teilweise Übernahme von Mietaufwendungen in angemessener Höhe ebenso wie die Übernahme von Fahrtkosten und Wegezeitschädigung steht im Ermessen des Jugendamtes. Ein Antrag der Tagespflegeperson mit besonderer Begründung und Nachweis eines erhöhten Sachaufwands ist Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes.

3.2 Zahlung der Geldleistung

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Von den Eltern bzw. vom allein erziehenden Elternteil wird ein Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII (siehe Nr. 4) erhoben.

Eine Übernahme des Kostenbeitrags durch die wirtschaftliche Jugendhilfe bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleibt davon unberührt.

Eine Gewährung einer laufenden Geldleistung an Unterhaltspflichtige setzt voraus, dass keine qualifizierte Tagesmutter zur Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

Zur steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung des Pflegegeldes vergleiche die als Anlage zu den Empfehlungen beigefügte Übersicht.

⁴ gem. dem E-mail des Bayerischen Landkreistages vom 27.06.2007 beträgt der Anteil der Anerkennungsleistung für den „erzieherischen Einsatz“ 20,9 % der Grundpauschale.

3.3 Zahlungsmodalitäten

Die Geldleistung wird aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes bei der Tagesmutter in Höhe der Pflegepauschale incl. des Qualifizierungszuschlages gewährt.

Besucht die Tagesmutter mit dem Tagespflegekind die Ersatzkraft, sind für den Erst- und Mehrmalskontakt (insbesondere bei Kleinstkindern) eventuelle Fahrtkosten beim Jugendamt abrechenbar. Der Ersatzkraft wird zudem der Zeitaufwand pro Eingewöhnungsstunde entlohnt werden. Kommt die Ersatzkraft dagegen zur Tagesmutter und dem Kind, hat die Ersatzbetreuerin Anspruch auf Zeitaufwandsentschädigung und Fahrtkosten.

Das Tagespflegeentgelt wird bei Urlaub oder bei Krankheit der Tagesmutter bis zu insgesamt 6 Wochen (5-Tage-Woche) im Jahr weiterbezahlt, falls keine Ersatzkraft benötigt wird. Nach Ablauf der 6 Wochen wird das Entgelt für jeden weiteren Urlaubs- oder Krankheitstag gekürzt.

Übernimmt bei Urlaub oder bei Krankheit der Tagesmutter eine Ersatzkraft die Betreuung des Kindes, erhält das Tagespflegeentgelt nicht mehr die Tagesmutter sondern die Ersatzkraft.

Bei Krankheit oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen (z. B. Urlaub der Eltern) von mehr als 1 Woche (5-Tage-Woche) erfolgt ab dem 6. Tag eine Reduzierung des Entgeltes sowie des Kostenbeitrages auf 80 %, bis das Kind wieder gesund ist bzw. wieder in Tagespflege betreut wird.

4. Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Nr. 4.1. Im Falle der Betreuung eines Kindes im Elternhaushalt nach Nr. 3.1.2 und im Falle der Betreuung eines Kindes in angemieteten Räumen nach Nr. 3.1.3 reduziert bzw. erhöht sich der Kostenbeitrag entsprechend.

Betreuungszeiten in der Nacht (von 20 bis 6 Uhr) werden mit 40% als Betreuungszeit angesetzt.

Die Kostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Laufender Kostenbeitrag Tagespflege		
Betreuungs- Zeit		Kostenbeitrag nach Nr. 2.3 mtl.
tgl.	wchtl.	
1 – 2 Std.	5 - 10 Std.	50,00 €
>2 – 3 Std.	>10 - 15 Std.	80,00 €
>3 – 4 Std.	>15 - 20 Std.	110,00 €
>4 – 5 Std.	>20 - 25 Std.	140,00 €
>5 – 6 Std.	>25 - 30 Std.	170,00 €
>6 – 7 Std.	>30 - 35 Std.	200,00 €
>7 – 8 Std.	>35 - 40 Std.	230,00 €
>8 – 9 Std.	>40 - 45 Std.	260,00 €
>9 – 10 Std.	>45 - 50 Std.	290,00 €

Für das zweite und jedes weitere Kind werden jeweils nur 50 % des jeweiligen Kostenbeitrages erhoben.

5. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich § 43 Abs. 2 SGB VIII. Auch ist § 72 a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Im Sinne des Bestandschutzes werden auch diejenigen Tagespflegepersonen als qualifiziert angesehen, die schon bisher Tagespflege geleistet haben. Bei der Förderung der Tagespflege ist hinsichtlich der Eignung von Tagespflegepersonen auf den tatbestandsgleichen § 23 Abs. 3 SGB VIII abzustellen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten rückwirkend ab 01.01.2009. Die Richtlinien für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 27.10.2006 treten zum 31.12.2008 außer Kraft.

1 Anlage

Deggendorf, den 05.05.2009

gez.

Christian Bernreiter

L a n d r a t

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3782923084
Nr. 3781831825
Nr. 4582523835
Nr. 3783222692

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 29.04.2009; 05.05.2009

gez.

Sparkasse Deggendorf